

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben und versendet am 31. Dezember 2002

145. Stück

Nr. 149 Öö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2003

Nr. 149

Verordnung

des Landeshauptmanns von Oberösterreich,
mit der Höchsttarife für Leistungen des Rauchfang-
kehrergewerbes festgelegt werden
(Öö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2003)

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

§ 1

Höchsttarife

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes dürfen höchstens die in der Anlage festgelegten Entgelte zuzüglich von Zuschlägen gemäß § 2 in Rechnung gestellt werden (Höchsttarife).

(2) Die Höchsttarife der Tarifposten 1, 2, 3 und 4 setzen sich aus dem Objektтарif und dem Kehrtarif zusammen. Die Höchsttarife der Tarifpost 11 setzen sich aus dem Objektтарif und dem Prüfungstarif zusammen. Der Objektтарif beinhaltet das auf ein Gebäude mit Kehrgegenständen/Feuerstätten (Kehrobjekt) bezogene pauschale Höchstentgelt für die Vorbereitung zum Überprüfen und/oder Reinigen der Kehrgegenstände/Feuerstätten, die anteiligen Wegekosten sowie die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten. Der Kehrtarif beinhaltet das Höchstentgelt für das Überprüfen und/oder Reinigen des einzelnen Kehrgegenstandes (Rauch- oder Gasfang). Der Prüfungstarif beinhaltet das Höchstentgelt für das Überprüfen der einzelnen Feuerstätten.

(3) Sind im gleichen Kehrobjekt mehrere Kehrgegenstände/Feuerstätten zu überprüfen und/oder zu reinigen, darf der Objektтарif nur einmal in Rechnung gestellt werden.

(4) Wird ein Kehrgegenstand vorübergehend nicht benützt und deshalb länger als ein Jahr nicht überprüft, darf für die vor seiner Wiederbenützung erforderliche Überprüfung der Tarif gemäß Tarifpost 8 der Anlage in Rechnung gestellt werden.

(5) In den mit dieser Verordnung festgelegten Höchsttarifen ist die Umsatzsteuer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2002, enthalten.

§ 2

Zuschläge

Zu den in der Anlage festgelegten Entgelten dürfen höchstens folgende Zuschläge verrechnet werden:

1. bei allein stehenden Kehrobjekten und Kehrobjektgruppen bis zu 5 Kehrobjekten, die weiter als 500 m Wegstrecke vom äußerst gelegenen Kehrobjekt geschlossen verbauter Ortschaften mit mindestens 40 Kehrobjekten entfernt sind, ein Zuschlag zum Objektтарif von 1,4 Euro
2. bei Kehrobjekten, die nur zu Fuß erreichbar sind, pro angefangene Viertelstunde der Gehzeit ein Zuschlag zum Objektтарif von . 7,1 Euro
3. bei Kehrobjekten, die infolge des Wechsels des Rauchfangkehrers auf Grund ihres Standortes nicht in den betrieblichen Überprüfungsablauf eingegliedert werden können, pro angefangene Viertelstunde der Fahrtzeit ab Betriebsstandort ein Zuschlag von 7,1 Euro und ab Betriebsstandort ein Fahrtkostenaufwand für jeden zu fahrenden Kilometer in der Höhe des jeweiligen amtlichen Kilometergeldes.

Bei Anwendung dieses Zuschlages darf der Objektтарif nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Zusätzliche Kosten

Wenn dem Rauchfangkehrer zusätzlich Kosten dadurch entstehen, dass er die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen zu dem dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. dem Wohnungsinhaber bekannten turnusmäßigen Termin oder zum vereinbarten Termin nicht erbringen kann, und zwar

aus Gründen, die allein der Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. der Wohnungsinhaber zu vertreten hat, darf er diese Kosten gegen deren Nachweis in Rechnung stellen.

§ 4

Rechnungslegung

Der Rauchfangkehrer hat mindestens einmal jährlich auf Grund der Vormerkungen im Kehrbuch eine für die einzelnen Kehrgegenstände und Feuerstätten nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung über seine Leistungen auszustellen, sofern nicht eine pauschale Jahresabrechnung vereinbart ist.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2002, LGBl. Nr. 154/2001, außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2003 ereignet haben.

Für den Landeshauptmann:

Fill
Landesrat

Anlage

Anlage

Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

Tarifpost	Leistung	Höchsttarif	
1.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis zu 12 m Höhe und bis 2000 cm ² Querschnitt (ausgenommen in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen) mit angeschlossenen Feuerstätten bei einer Gesamtnennheizleistung		
		Objekttarif	Kehrtarif
a)	bis 10 kW, bei Einzelfeuerstätten bis 15 kW	7,1 Euro	3,9 Euro
b)	über 10 bis 50 kW, bei Einzelfeuerstätten über 15 kW	7,1 Euro	4,7 Euro
c)	über 50 bis 120 kW	7,9 Euro	7,4 Euro
d)	über 120 bis 300 kW	7,9 Euro	10,0 Euro
e)	über 300 bis 1000 kW	7,9 Euro	14,7 Euro
f)	über 1000 kW	7,9 Euro	28,9 Euro
	Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10 %.		
2.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis zu 12 m Höhe und bis 2000 cm ² Querschnitt in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen mit angeschlossenen Feuerstätten bei einer Gesamtnennheizleistung		
		Objekttarif	Kehrtarif
a)	bis 10 kW, bei Einzelfeuerstätten bis 15 kW	7,1 Euro	5,1 Euro
b)	über 10 bis 50 kW, bei Einzelfeuerstätten über 15 kW	7,1 Euro	5,5 Euro
c)	über 50 bis 120 kW	7,9 Euro	7,3 Euro
d)	über 120 bis 300 kW	7,9 Euro	10,0 Euro
e)	über 300 bis 1000 kW	7,9 Euro	14,7 Euro
f)	über 1000 kW	7,9 Euro	28,9 Euro
	Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10 %.		
3.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis 12 m Höhe von 2000 bis 3000 cm ² Querschnitt	Objekttarif und doppelter Kehrtarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2; bei Ersteigung jedoch dreifacher Kehrtarif	
4.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung von Metallfängen, Glasfängen, glasierten Fängen und Kunststoffrohren sowie von gemischt belegten Fängen und Abgassammlern und selten benutzten Fängen (max. 30 Tage im Jahr) bis 12 m Höhe (über 12 m erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10 %)	Objekttarif und doppelter Kehrtarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2; bei visueller Überprüfung jedoch einfacher Kehrtarif	
5.	Reinigung einer Räucherammer (Selchkammer)	je m ² der zu reinigenden Fläche	1,6 Euro
		jedoch mindestens	9,0 Euro
6. a)	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung von Rauchrohren und Rauchkanälen (gemauerte Rauchleitungen) und Feuermänteln offener Feuerungen	pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft	9,4 Euro
		in heißem Zustand	13,3 Euro

b) jährliche Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung von Verbindungsstücken bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen	pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft 9,4 Euro in heißem Zustand 13,3 Euro		
7. a) Ausschlagen eines Rauchfanges, Dichtheitsprüfung an Fängen im Überdruckbereich	Gerätebereitstellung (Pauschale) je Fang 9,4 Euro pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft 9,4 Euro		
b) Ausbrennen eines Rauchfanges, Dichtheitsprüfung an Fängen im Unterdruckbereich	Material (Pauschale) je Fang 2,4 Euro Gerätebereitstellung (Pauschale) je Fang 9,4 Euro pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft 9,4 Euro		
8. Abzieharbeiten in Rohbauten sowie Gebrauchsabnahme einschließlich Befund in Neu-, Zu- und Umbauten sowie Überprüfung gemäß § 1 Abs. 4	pro Rauch- oder Gasfang 11,2 Euro ab dem 6. Geschoß erhöht sich der Höchstarif pro Geschoß um . . . 2,4 Euro		
9. Teilnahme bei baubehördlichen Verhandlungen oder feuerpolizeilichen Überprüfungen	pro angefangener ¼ Stunde 9,4 Euro		
10. Bericht Rauchfangkehrerwechsel			14,9 Euro
11. Überprüfung einer Feuerstätte		Objektтарif	Prüfungstarif
a) bis 10 kW, bei Einzelfeuerstätten bis 15 kW		7,1 Euro	6,1 Euro
b) über 10 bis 50 kW, bei Einzelfeuerstätten über 15 kW		7,1 Euro	11,1 Euro
c) über 50 bis 120 kW		7,9 Euro	15,7 Euro
d) über 120 bis 300 kW		7,9 Euro	22,3 Euro
e) über 300 bis 1000 kW		7,9 Euro	31,5 Euro
f) über 1000 kW		7,9 Euro	61,2 Euro
12. Messen der Abgase einer Feuerstätte, wenn kein gültiges Messprotokoll vorliegt	Gerätebereitstellung (Pauschale) . . . 9,4 Euro pro angefangene ¼ Stunde Arbeitszeit 9,4 Euro		